

Sitzungsvorlage DS 2008/404

Stadtkämmerei
Walter Lehmann
Ralph Pohl
(Stand: **29.09.2008**)

Mitwirkung:
OberschwabenHallen Ravensburg GmbH

Aktenzeichen:

**Aufsichtsrat OberschwabenHallen
Ravensburg GmbH**

nicht öffentlich am 06.10.2008

Verwaltungsausschuss

nicht öffentlich am 06.10.2008

Gemeinderat

öffentlich am 20.10.2008

**Weitere Kapitaleinlage in die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH sowie
Änderung des Kooperationsvertrags**

Beschlussvorschlag:

Vorschlag des Verwaltungsausschusses an den Gemeinderat:

1. Die Stadt leistet in die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH eine weitere Kapitaleinlage von 300.000 € (Einbuchung in die Kapitalrücklage). Der außerplanmäßigen Ausgabe bei Fipo 2.8400.9300.000-1050 wird zugestimmt; sie wird durch Mehrzuführung aus dem Verwaltungshaushalt bzw. durch zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage abgedeckt.
2. § 7 des Kooperationsvertrags mit der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH erhält folgende Fassung:
"Die Stadt wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und nach Maßgabe der Ansätze im Haushaltsplan den Abmangel innerhalb von drei Monaten nach Ergebnisfeststellung übernehmen."
3. Soweit im Kooperationsvertrag, im Pachtvertrag oder in anderen Verträgen zwischen der OberschwabenHallen GmbH und der Stadt Einmalzahlungen vereinbart wurden wird deren Fälligkeit auf das Geschäftsjahresende der OSH festgelegt; Abschlagszahlung hierauf werden ab den Jahr 2009 nicht mehr geleistet.

4. Der Beschluss des Gemeinderats über den Rangrücktritt bezüglich der Abschlagszahlungen auf das Jahresergebnis vom 07.05.2007, DS 2007/192, wird aufgehoben.

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Einstellung dieser Einzahlung in die Kapitalrücklage.

Sachverhalt:

1. Bisherige Kapitalausstattung der OSH GmbH

Die OberschwabenHallen Ravensburg GmbH (OSH) ist von der Stadt bei Gründung anfangs 2003 mit einem Gezeichneten Kapital von 200.000 € ausgestattet worden.

Im Blick auf die zwischenzeitlich erheblich veränderten Aktivitäten und Ergebnisse der OSH hat der Gemeinderat am 07.05.2007 (vgl. DS 2007/192)

- eine Kapitalerhöhung in Form einer Kapitaleinlage in die allgemeine Rücklage von 300.000 € und
- den Rangrücktritt für die Abschlagzahlungen auf den voraussichtlichen Abmangel beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Beratung des Abschlusses 2006 hat sich der Aufsichtsrat der OSH am 12.11.2007 erneut mit dem Problem einer evtl. Überschuldung der OSH beschäftigt, die es nach den o. e. Beschlüssen des Gemeinderats vom 07.05.2007 gar nicht mehr hätte geben dürfen. Der Abschlussprüfer ist hierauf jedoch erneut eingegangen, weil am Bilanzstichtag (31.12.2006) die o. e. Beschlüsse des Gemeinderats vom 07.05.2007 noch nicht umgesetzt waren und der Geschäftsführer in seinem Lagebericht 2007 auf diese Problematik ausdrücklich eingegangen ist.

Zum Abschluss **2007** bzw. zum Bilanzstichtag 31.12.2007 sind die o. e. Gemeinderatsbeschlüsse umgesetzt gewesen; bei einer Ausweisung der Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Jahresverlust in der Bilanz der OSH (wie zuletzt) als Verbindlichkeiten liegt wiederum eine (kleine) Überschuldung vor, da das Eigenkapital (500.000 € im gezeichneten Kapital und in der allgemeinen Rücklage) den Jahresverlust (lt. WiPl. 368.000 €, lt. GuV 556.465 €) geringfügig überstiegen hat. Wegen der Rangrücktrittserklärung ist diese insolvenzrechtlich ohne Bedeutung.

Gleichwohl hat der Aufsichtsrat die Verwaltung beauftragt Vorschläge zu unterbreiten um entsprechende Hinweise des Wirtschaftsprüfers im Bestätigungsvermerk nicht mehr zu bekommen.

2. Weitere Kapitalerhöhung

Der "sicherste" und einfachste Weg künftig entsprechende Hinweise im Bericht des Geschäftsführers und im Bericht des Abschlussprüfers nicht mehr zu bekommen ist eine weitere Kapitalerhöhung. Die Verwaltung schlägt vor, eine weitere Einzahlung von 300.000 € in die Kapitalrücklage zu leisten und diese dadurch auf 600.000 € aufzustocken. Dadurch würde das Eigenkapital insg. auf 800.000 € ansteigen und könnte damit den (wohl dauerhaften) Abmangel aus 1,5 - 2 Jahren "abdecken/absichern". Selbst wenn der Jahresabschluss

erst im Herbst des folgenden Jahres festgestellt würde, läge keine Überschuldung vor und dürfte es auch nicht zu Liquiditätsschwierigkeiten kommen.

3. Änderung des Kooperationsvertrags

Nach der vorgeschlagenen weiteren Eigenkapitalaufstockung verfügt die OSH auch über eine entsprechend höhere Liquidität. Es ist deshalb nicht notwendig, zusätzlich auch noch Abschlagszahlungen auf das voraussichtliche Jahresergebnis zu leisten; es müsste genügen, wenn der jeweilige Jahresverlust zeitnah (nach § 264 Abs. 2 HGB hat der gesetzliche Vertreter jeder Kapitalgesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen) nach der Feststellung des Jahresergebnisses von der Stadt übernommen werden. § 7 des Kooperationsvertrags sollte deshalb - wie im Beschlussvorschlag formuliert - geändert und § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags (danach hat die Gesellschafterversammlung bis zum Ablauf der ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs über die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen) gelegentlich entsprechend angepasst werden.

4. Anpassung von gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen

Mit dem Verzicht auf Abschlagszahlungen auf den künftigen Jahresverlust wird die Liquidität der OSH (vorübergehend) vermindert. Um dieses Problem zu entschärfen sollten alle Zahlungen zwischen der OSH auf Grund des Kooperationsvertrags, des Pachtvertrags und anderer Verträge (ausgenommen die Inanspruchnahme des Betriebshofs und anderer einzeln abzurechnenden Leistungsansprüchen) nur zum Ende des Geschäftsjahrs der OSH fällig werden, aber noch im "alten" Geschäftsjahr abgewickelt werden.

5. Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung

Die Rangrücktrittserklärung auf die Abschlagszahlungen auf den Jahresfehlbetrag würde dadurch überflüssig bzw. gegenstandslos; sie kann und sollte aufgehoben werden.

6. Haushaltsrechtliche Abwicklung

Mittel für diese Kapitalerhöhung stehen im Haushaltsplan 2008 nicht bereit und müssen deshalb außerplanmäßig im Vermögenshaushalt bereitgestellt werden. Hierzu kann auf die erwartete Mehrzuführung aus dem Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zurückgegriffen werden (Gewerbesteuermehreinnahme).